

Merkblatt: Folgen der Ehescheidung

Bitte beachten Sie ab Rechtskraft der Scheidung (sie tritt einen Monat nach Erstellung des Scheidungsbeschlusses durch das Amtsgericht Völklingen ein) die nachfolgenden Hinweise:

1. Heben Sie den Beschluss mit Rechtskraftvermerk gut auf, da Sie ihn im Falle der Wiederverheiratung dem Standesbeamten vorlegen müssen. Sie werden diesen ggf. noch häufiger im Leben brauchen. Legen Sie ihn zu allen weiteren wichtigen Papieren (z. B. ins Familienstammbuch).
2. Sofern Sie Ihren Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen möchten, den Sie vor dem jetzigen Ehenamen geführt haben, können Sie dies durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten unter Vorlage des rechtskräftigen Scheidungsbeschlusses tun.
3. Im Hinblick auf Ihre Krankenversicherung müssen Sie Folgendes beachten:
 - a) Gesetzliche Krankenversicherung: Wenn Sie bei Ihrem geschiedenen Ehegatten im Rahmen der Familienversicherung krankenversichert waren endet diese mit Rechtskraft der Scheidung, wird aber automatisch als freiwillige Versicherung mit eigener Beitragspflicht fortgeführt. Die Fortsetzung der Versicherung erfolgt nicht, wenn Sie innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit diese erklären. Hierfür müssen Sie einen anderweitigen Versicherungsschutz nachweisen.
 - b) Bei einer eklatanten Erhöhung Ihrer Krankenversicherungskosten kontaktieren Sie erneut Ihren Anwalt wegen einer eventuellen Unterhaltserhöhung.
4. Wenn Sie Elementarunterhalt und Altersvorsorgeunterhalt erhalten, müssen Sie den Altersvorsorgeunterhalt zweckentsprechend für Ihre Altersversorgung verwenden.
5. Wurden bisher Ihre Zugewinnausgleichsansprüche noch nicht anhängig gemacht, verjährt Ihre Ausgleichsforderung innerhalb einer Frist von 3 Jahren, die mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem die Scheidung rechtskräftig geworden ist. Achten Sie also darauf, diese ggfs. rechtzeitig geltend zu machen.
6. Erhalten Sie für die von Ihnen betreuten Kinder Kindesunterhalt, beachten Sie, dass
 - a) sich deren Unterhaltsanspruch mit Vollendung des 6., 12. und 18. Lebensjahrs erhöht;
 - b) die Düsseldorfer Tabelle in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird.
7. Im Hinblick auf die Abänderung des Ehegatten- oder Kindesunterhalts gilt Folgendes:

- a) Höherer Ehegatten- oder Kindesunterhalt kann auch gefordert werden, wenn sich das Einkommen des Verpflichteten erhöht.
 - b) Sie können zur Unterhaltsneuberechnung grundsätzlich ca. alle zwei Jahre Auskunft über die Höhe des Einkommens und Vermögens des Unterhaltsverpflichteten/-berechtigten verlangen.
 - c) Sie können für die Vergangenheit höheren Unterhalt nur fordern, wenn Sie den Verpflichteten rechtzeitig in Verzug gesetzt oder hinsichtlich des Kindesunterhalts Auskunft von ihm verlangt haben.
- 8. Erhalten oder zahlen Sie Ehegattenunterhalt, so beachten Sie, dass bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse eine Abänderung des Beschlusses oder Vergleichs nach oben oder unten erreicht werden kann.
 - 9. Regelungen über die elterliche Sorge können abgeändert werden, wenn das Kindeswohl dies erfordert.
 - 10. Die Kosten des Scheidungsverfahrens sind ggf. steuerlich absetzbar. Kontaktieren Sie Ihren Steuerberater und legen Sie ihm die Abschlussrechnung vor.
 - 11. Überprüfen Sie, welche Änderungen in Ihrem Testament aufgrund der Scheidung erforderlich werden.
 - 12. Überprüfen Sie, ob Sie in Ihrem Lebensversicherungsvertrag einen neuen Begünstigten benennen wollen.